



**Die Rechtsübersetzung  
im Spannungsfeld von Rechtsvergleich  
und Rechtssprachvergleich**

Zur deutschen und türkischen Strafgesetzgebung

Mehmet Tahir Öncü

**T** Frank & Timme

Mehmet Tahir Öncü  
Die Rechtsübersetzung im Spannungsfeld von Rechtsvergleich  
und Rechtssprachvergleich

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)

TRANSÜD.

Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Band 44

Mehmet Tahir Öncü

Die Rechtsübersetzung  
im Spannungsfeld von Rechtsvergleich  
und Rechtssprachvergleich

Zur deutschen und türkischen Strafgesetzgebung

**F** Frank & Timme  
Verlag für wissenschaftliche Literatur

*Umschlagabbildung:* © Wikimedia Commons, Brücke über den Bosphorus

ISBN 978-3-86596-424-3

ISSN 1438-2636

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2012. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

Meinen Eltern und meiner Frau gewidmet



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation *Eine übersetzungsorientierte Untersuchung von Rechtstexten im Sprachenpaar Türkisch–Deutsch unter terminologisch-kulturvergleichendem Aspekt: Zur Problematik der lexikalischen und syntaktischen Struktur der Strafgesetzbücher unter Berücksichtigung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs*, die 2011 am Sozialwissenschaftlichen Institut der Ege Universität (Izmir) anerkannt wurde.

Bereits in meiner Magisterarbeit mit dem Titel *Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen: Unter besonderer Berücksichtigung deutscher Angeklagter vor türkischen Gerichten und türkischer Angeklagter vor deutschen* (2011) hatte ich mich mit dem Thema *Recht und Sprache* auseinandergesetzt. Das Gebiet Recht und Sprache hat mich so sehr fasziniert, dass ich mich entschlossen habe, meine Dissertation ebenfalls diesem Gebiet zu widmen und entwickelte einen Themenschwerpunkt, der meinem Interesse am Forschungsfeld der Rechtssprache am meisten entsprach. Der Titel dieser Arbeit lautet: *Eine übersetzungsorientierte Untersuchung von Rechtstexten im Sprachenpaar Türkisch–Deutsch unter terminologisch-kulturvergleichendem Aspekt: Zur Problematik der lexikalischen und syntaktischen Struktur der Strafgesetzbücher unter Berücksichtigung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs*.

Ich möchte mich bei meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Yadigar Eğit sehr herzlich bedanken, die mich von mit wertvollen fachlichen Kommentaren, kritischen Bemerkungen und großer Geduld effizient begleitet hat. Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Mitgliedern der Germanistischen Abteilung, vor allem bei Yard. Doç. Dr. Nilgin Tanış Polat und Dr. Saniye Uysal Ünalın, die das Korrekturlesen übernommen haben, bedanken.

Während der Zeit, in der ich meine Dissertation verfasste, kam ich zweimal in den Genuss eines Deutschland-Aufenthalts an der Universität Potsdam und der Universität Hildesheim. An dieser Stelle danke ich erneut meiner “Doktormutter” Prof. Dr. Yadigar Eğit für ihre Unterstützung und ihren Einsatz.

Ferner bedanke ich mich bei Prof. Dr. Heike Wiese und ihren Arbeitskollegen für ihre herzliche Aufnahme und Hilfsbereitschaft während meines dreimonatigen Erasmus-Aufenthalts am Germanistischen Institut der Universität Potsdam.

Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der mir durch ein dreimonatiges Forschungsstipendium in Hildesheim einen ideellen Anstoß und Endspurt für diese Arbeit geliefert hat, spreche ich ebenfalls meinen besten Dank aus. Durch dieses Doktorandenstipendium ist es mir gelungen, ein umfangreiches Datenmaterial zu erheben, wobei ich an dieser Stelle auch Prof. Dr. Klaus Schubert für seine fachlichen Ratschläge zu Dank verpflichtet bin. Mein besonderer Dank gebührt Prof. Dr. em. Reiner Arntz (Hildesheim), der meine Arbeit auch aus privatem Interesse und zusammen mit Prof. Dr. Yadigar Eğit von Beginn an mit wertvollen wissenschaftlichen und fachlichen Ratschlägen ergänzt hat. Darüber hinaus bin ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper (Berlin) sehr dankbar, dass er die Publikation dieser Arbeit ermöglicht sowie die redaktionellen Arbeiten übernommen hat. Den Mitarbeitern des Verlages Frank & Timme und der Verlegerin Frau Dr. Karin Timme danke ich für die zügige, professionelle und sorgfältige Vorbereitung des Manuskriptes für die Drucklegung.

Ganz herzlich möchte ich mich auch bei meinen Freunden Halit Üründü, Jürgen Skobowsky, Artur Rech, Orhan Öncü und Udo Falk bedanken. Nicht zuletzt danke ich meiner Familie und meiner Frau Senem Öncü, die mich während meiner Forschungsarbeit und meines Deutschland-Aufenthalts liebevoll und mit viel Geduld unterstützt haben.

*Izmir, im März 2012*

*Mehmet Tahir Öncü*

# Inhaltsverzeichnis

<b>0 Einleitung .....</b>	<b>13</b>
0.1 Gegenstand der Arbeit.....	13
0.2 Forschungsüberblick.....	19
<b>1 Sprache – Recht – Kultur .....</b>	<b>23</b>
1.1 Zwischen Gemeinsprache und Fachsprache: Rechtssprache.....	24
1.2 Charakterisierung der Fachsprache des deutschen und türkischen Rechts.....	35
1.3 Die türkische und deutsche Rechtskultur .....	43
<b>2 Rechtsübersetzung am Beispiel der Übersetzung des alten türkischen Strafgesetzbuchs (ETCK) ins Deutsche .....</b>	<b>59</b>
2.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen und türkischen Strafgesetzbuchs.....	60
2.1.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs.....	62
2.1.2 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen Strafgesetzbuchs .....	70
2.1.3 Vergleichendes Fazit.....	74
2.2 Allgemeine Grundlagen der Rechtsübersetzung und kultureller Transfer.....	77
2.3 Übersetzungsstrategien bei Rechtsübersetzungen.....	87
<b>3 Lexikalische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK).....</b>	<b>97</b>
3.1 Zur Methode.....	97
3.2 Datenbasis .....	98
3.3 Zur Bestimmung des Begriffs <i>Lexik</i> .....	101
3.4 Die lexikalischen Einheiten des türkischen Strafrechts.....	105
3.4.1 Terminologisierung.....	106
3.4.2 Kompositum und Mehrwortbenennung.....	108
3.4.3 Wortableitung (Derivation).....	111
3.4.4 Konversion.....	117
3.4.5 Entlehnung und Lehnübersetzung .....	118
3.4.6 Abkürzung.....	121
3.4.7 Neubildung.....	121

3.5 Lexikalische Analyse der Beispiele des YTCK.....	122
3.5.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden .....	124
3.5.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden .....	143
3.5.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden.....	162
3.5.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden.....	186
3.6 Ergebnisse der Untersuchung der lexikalischen Besonderheiten des YTCK....	196
<b>4 Syntaktische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK).....</b>	<b>209</b>
4.1 Was ist <i>Syntax</i> ? .....	209
4.2 Syntaktische Grundlagen des Türkischen.....	212
4.2.1 Satzgliedstellung im Türkischen.....	215
4.2.2 Satzarten des Türkischen .....	217
4.3 Syntaktische Analyse der Beispiele des YTCK.....	234
4.3.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden .....	237
4.3.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden .....	251
4.3.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden.....	268
4.3.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden.....	293
4.4 Ergebnisse der Untersuchung der syntaktischen Besonderheiten des YTCK .....	301
<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>311</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>323</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>337</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ar.	Arabisch
Art.	Artikel
de.	Deutsch
e.n.S.	Einfacher nominaler Satz
e.S.	Einfacher Satz
e.v.S.	Einfacher verbaler Satz
el.	Griechisch
ETCK	Eski Türk Ceza Kanunu (Das alte türkische Strafgesetzbuch)
F.S.	Flacher Satz
fa.	Persisch (farsi)
fr.	Französisch
G.k.S.	Gemischt koordinierter Satz
GG	Grundgesetz
int. Koo.S.	Interpretiert koordinierter Satz
it.	Italienisch
Kon.S.	Konditionalsatz
Koo.S.	Koordinierter Satz
M.ZS.	Mehrfach zusammengesetzter Satz
N.S.	Nominaler Satz
Neg.S.	Negativer Satz
Pos.S.	Positiver Satz
S.	Satz
S.A.	Satzart
S.A.n.d.B.	Satzarten nach der Bedeutung
S.A.n.d.K.	Satzarten nach der Konstruktion
S.A.n.d.s.S.	Satzarten nach der syntaktischen Struktur
S.A.n.d.V.	Satzarten nach der Verbindung
S.A.n.d.W.a.d.P.	Satzarten nach der Wortart des Prädikats
StGB	Das deutsche Strafgesetzbuch
tr.	Türkisch
Unkoo.S.	Unkoordinierter Satz
V.S.	Verbaler Satz
W.	Wort/Wörter
YTCK	Yeni Türk Ceza Kanunu (Das neue türkische Strafgesetzbuch)
ZS mit Sg.	Zusammengesetzter Satz mit Satzgefüge
ZS.	Der zusammengesetzte Satz



# 0 Einleitung

## 0.1 Gegenstand der Arbeit

Im Zuge der *Europäisierung* der Türkei wurden zu Beginn dieses Jahrhunderts mehrere Reformen durchgeführt. Ein wichtiges Ziel dieser Reformen war, die Verhandlungen der Türkei mit der Europäischen Union über einen Beitritt als Vollmitglied erfolgreich abzuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die Regierung der Türkei zahlreiche Reformen durchführen, die vor allem den juristischen Bereich betrafen. Der Novellierungsprozess zog für Änderungen der Gesetzestexte nach sich: Das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz waren die zur Diskussion stehenden Gesetzessammlungen<sup>1</sup>. Die Strafprozessordnung hat keine tiefgreifende Umgestaltung erfahren, sondern bleibt im Wesentlichen weiterhin der Strafprozessordnung von 1929 treu, die ihrerseits auf der damaligen deutschen Strafprozessordnung fußt. Dagegen wurde das Strafgesetzbuch fast vollständig umformuliert. Untersucht man die grundlegenden Strukturen des neuen Strafgesetzbuchs der Türkei näher, so zeigt sich, dass sich das Gesetzbuch von seinem alten Vorbild in vielerlei Hinsicht gelöst hat. Denn das türkische Strafgesetzbuch von 1926 orientierte sich stark am italienischen Strafgesetzbuch. Die Europäische Union wiederum verlangte eine grundlegende Änderung des türkischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup>. Die Verabschiedung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs im September 2004 und sein Inkrafttreten am 1. Juni 2005 stellt auch rechtsgeschichtlich betrachtet neben dem Europäisierungsprozess einen wichtigen Schritt dar. Wenn man bedenkt, dass die Türkei im Jahre 1999 beim Gipfeltreffen in Helsinki als Kandidat für die Aufnahme in die Europäische Union anerkannt und 2004 dann der Vertrag für eine europäische Verfassung unterzeichnet wurde, so ist zu erkennen, dass die Neufassung des Strafgesetzbuchs, vor dem Hintergrund der zunehmenden Bemühungen um den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union, als sehr wichtiger Schritt erscheint.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 2

<sup>2</sup> in: Hürriyet 19.9.2004, Hürriyet 27.9.2004

Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union wird seit Beginn der Verhandlungen heiß in den türkischen Medien diskutiert. Die Motivation, eine kontrastiv angelegte sprach- und übersetzungswissenschaftliche Untersuchung zum neuen türkischen Strafgesetzbuch vorzunehmen, beruht auf diesen entsprechenden Medienberichten. Vor allem türkische Medien berichten, dass sich das neue Gesetzbuch hauptsächlich das deutsche Strafgesetzbuch zum Vorbild nahm<sup>3</sup>. Ferner sind einige Rechtswissenschaftler<sup>4</sup> der Meinung, dass die meisten Anregungen bei der Neufassung des Strafgesetzbuchs aus dem deutschen Strafgesetzbuch stammen, andere wiederum teilen diese Auffassung nicht und erwähnen, dass sich das neue Strafgesetzbuch weiterhin das Strafgesetzbuch von 1926 zum Vorbild nehme.

In den Medien wird ebenso oft behauptet, dass sich die Beitrittsverhandlungen der Türkei aufgrund ihrer kulturellen Verschiedenheit immer weiter hinauszögern. Geht man von der Annahme aus, dass die Türkei von islamischer Kultur und die Länder der Europäischen Union von kulturellen Werten des abendländischen Christentums geprägt sind, so ist diese Differenz keineswegs zu unterschätzen. Die kulturellen Werte einer Gesellschaft spiegeln sich auch in der Rechtskultur wieder. Eine wichtige Fragestellung der vorliegenden Arbeit lautet daher, ob bei der Niederschrift des neuen Strafgesetzbuchs die traditionellen kulturellen Werte, die im alten türkischen Strafgesetzbuch enthalten waren, weiterhin eine Grundlage bilden, oder ob sie sich während des Anpassungsprozesses an die Europäische Union *verwestlicht* haben.

Bei der Übertragung von kulturellen Werten spielt die Übersetzung eine besondere Rolle. So wurden beispielsweise zu Beginn der Republik Türkei Gesetzbücher aus Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz sowohl teilweise übersetzt als auch vollständig übernommen. Durch dieses Vorgehen wurden kulturelle Werte eingeführt, die bislang in der Türkei nicht bekannt waren. Das

---

<sup>3</sup> in: Hürriyet 13.09.2004, Milliyet 27.3.2005

<sup>4</sup> Zu den wichtigsten Rechtswissenschaftlern, die sich mit dem neuen Türkischen Strafgesetzbuch auseinandergesetzt haben, zählt die türkische Rechtswissenschaftlerin N. Centel, die in ihrem Artikel "Kritische Betrachtung zum neuen türkischen Strafgesetzbuch" meint, dass bei der Abfassung des neuen Gesetzbuchs das deutsche Strafgesetzbuch zum Vorbild genommen wurde. Eine weitere Rechtswissenschaftlerin ist Silvia Tellenbach, die in ihrem Artikel "Zum türkischen Strafrecht. Gestern – heute – morgen" ebenfalls die Meinung vertritt, dass sich das neue türkische Strafgesetzbuch an das deutsche Strafgesetzbuch anlehnt.

Übersetzen wurde sozusagen zum Mittel des kulturellen Transfers und der Übertragung von juristischen Inhalten aus einer in eine andere Rechtsordnung. Wie soll nun die Übersetzung eines Gesetzesbuches gestaltet werden, wenn ausgangssprachliches und zielsprachliches Weltbild sehr unterschiedlich aussehen? Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, am Beispiel des neuen *türkischen Strafgesetzbuchs* die Besonderheiten von türkischen und deutschen Rechtstexten, übersetzungsorientiert und unter Berücksichtigung terminologisch-kulturvergleichender Aspekte herauszuarbeiten. Die Untersuchung geht der Frage nach, inwieweit sich das neue *türkische Strafgesetzbuch* an das deutsche Strafgesetzbuch bzw. an das alte *türkische Strafgesetzbuch* von 1926 anlehnt. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die sprachlichen Ebenen der Lexik und Syntax des neuen türkischen Gesetzbuchs. Die Rechtswissenschaft wird daher aus der Perspektive der Sprach- und Übersetzungswissenschaft thematisiert. Um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen, wird also eine interdisziplinär-orientierte Herangehensweise gewählt, die Sprach-, Rechts- und Übersetzungswissenschaft mit einbezieht. Der Fokus liegt dabei auf der sprachwissenschaftlichen Untersuchung der Fachsprache des Rechts, wobei übersetzungswissenschaftliche Aspekte ergänzend mit einfließen sollen.

Aus der Rechtsgeschichte der Türkei ist bekannt, dass bislang fast bei allen Novellierungen von Gesetzestexten auf ein ausländisches, hauptsächlich europäisches Rechts zurückgegriffen wurde<sup>5</sup>. Hier stellt sich berechtigterweise die Frage, ob die Türkei bei der Abfassung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs ebenfalls ein ausländisches, in diesem Falle das deutsche Strafgesetzbuch, herangezogen hat oder nicht. Wäre diese Frage zu bejahen, so soll des Weiteren untersucht werden, inwieweit sich das neu formulierte *türkische Strafgesetzbuch* auch auf der lexikalischen und syntaktischen Ebene an diesem Gesetz orientiert hat. Ferner soll untersucht werden, in welchem Ausmaß das neue Strafgesetzbuch dem vorherigen Gesetzesbuch von 1926 treu geblieben ist und die sprachlichen Eigenheiten übernommen bzw. beibehalten hat.

Ausgehend von diesem Ziel wird die vorliegende Untersuchung in vier Kapitel unterteilt: Die ersten beiden Kapitel umfassen die theoretische Grundlage dieser Arbeit. Das erste Kapitel untersucht die wissenschaftlichen Gebiete *Sprache*,

---

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 2.1.1

*Recht und Kultur*, während vor allem ihr interdisziplinäres Verhältnis hervorgehoben werden soll. Dementsprechend soll das erste Kapitel diese interdisziplinäre Verbindung, also die Schnittfelder der drei Gebiete vorstellen, um ein solides Fundament für die empirische Untersuchung zu erreichen. Es wird daher nicht beabsichtigt, auf den folgenden Seiten möglichst viele sprach-, rechts- und kulturwissenschaftliche Fachausdrücke und Definitionen einzuführen und somit dem Leser eine Art sprach- und rechtswissenschaftliches Nachschlagewerk zu bieten – vielmehr sollen in der vorliegende Arbeit wichtige theoretische Grundlagen der behandelten Disziplinen besprochen werden, um den Hintergrund des empirischen Teils zu beleuchten.

Das komplizierte Verhältnis von Sprache, Recht und Kultur soll im ersten Kapitel in vier Punkten umrissen und ausgearbeitet werden: Abschnitt 1.1 beschäftigt sich mit der *Rechtssprache als Fachsprache*, wobei die Bedeutung der Rechtssprache als eine Ebene zwischen Gemeinsprache und Fachsprache im Vordergrund stehen soll. Abschnitt 1.2 geht auf Untersuchungen zur Rechtssprache ein und beschäftigt sich mit der *Beschreibung der Fachsprache des deutschen und türkischen Rechts*. Der dritte Abschnitt dieses Kapitels widmet sich dem Gebiet der Rechtssprache und der Rechtskultur und wird versuchen, die Unterschiede der türkischen und deutschen Rechtsauffassung und -ordnung ausgehend von der kulturellen Relativitätstheorie darzustellen.

Das zweite Kapitel soll ein sehr weites und von verschiedenen theoretischen Disziplinen geprägtes Feld umfassen. Zunächst werden die Einzelheiten der kulturellen und sprachlichen Entwicklung der jeweiligen Gesetzbücher bearbeitet. Der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs folgt die Darstellung der kulturellen und sprachlichen Entwicklungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Anschließend werden die Hintergründe für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sprachlichen und kulturellen Faktoren und die historischen Entwicklungen der beiden Rechtskulturen eingehend erörtert. Der zweite Abschnitt dieses Kapitels thematisiert die allgemeinen *Grundlagen der Rechtsübersetzung* mit dem Schwerpunkt *Rechtsübersetzung als kultureller Transfer* und der letzte Abschnitt untersucht die Übersetzungsstrategien *Stylistique comparée*. Anhand dieser Übersetzungsstrategie werden Beispiele aus den Übersetzungen des türkischen Strafgesetzbuchs von Tellenbach (2001),

Şensoy/Tolun (1955) und Ziemke (1927) ausführlich behandelt, um die Grundlage der in Kapitel 3 erarbeiteten Strategie zu erläutern.

Das Hauptanliegen der Arbeit ist sowohl die lexikalische als auch die syntaktische Untersuchung von Rechtstexten am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK). Kapitel 3 widmet sich der lexikalischen Ebene des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. Die lexikalische Untersuchung basiert in erster Linie auf einer qualitativen Erforschung der Lexeme, die mit quantitativen Angaben ergänzt wird. Bevor auf das zentrale Thema dieses Kapitels, nämlich die Analyse der lexikalischen Ebene der ausgewählten Artikel des YTCK eingegangen wird, soll im ersten Abschnitt des dritten Kapitels der Begriff *Lexik* im Sinne der vorliegenden Arbeit dargestellt werden. Im zweiten Abschnitt werden die lexikalischen Einheiten – 1. *Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung standardsprachlicher Wörter*; 2. *Kompositum und Mehrwortbenennung*; 3. *Die Wortableitung (Derivation)*; 4. *Konversion*; 5. *Entlehnung und Lehnübersetzung*; 6. *Abkürzungen*; 7. *Neubildung* – ergänzend mit Beispielen aus dem neuen türkischen Strafgesetzbuch besprochen. Im dritten Abschnitt sollen bestimmte Auswahlkriterien aufgestellt werden, die zur Kategorisierung der Artikel des YTCK dienen. Die ausgewählten Artikel des YTCK werden separat mit den entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB verglichen. Hierbei werden formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Analyseverfahren herangezogen. Mithilfe dieser Verfahren wird die Nähe der Artikel des YTCK zum StGB bzw. ETCK geprüft und untersucht, inwieweit es auf der lexikalischen Ebene von diesen Strafgesetzbüchern beeinflusst wurde bzw. in ihnen eine Entsprechung findet. Bei der formalen Analyse wird zunächst für jeden einzelnen Paragraphen des YTCK und des ETCK, der als Beispiel herangezogen wurde, eine lexikalische Auflistung und Einordnung durchgeführt, bei denen die einzelnen Lexeme der jeweiligen Artikel nach ihrem sprachhistorischen Kontext gruppiert werden. Anhand der Anzahl und Auflistung der Lexeme soll der Prozentanteil einzelner Sprachen errechnet werden, der die sprachhistorischen Hintergründe der Lexeme, die bei der Formulierung der Paragraphen des YTCK verwendet wurden, verdeutlicht. Gleichzeitig wird auch der sprachliche Wandel, der sich in der Formulierung der jeweiligen Paragraphen vollzogen hat, betrachtet. Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene werden die ausgewählten Beispiele anhand der lexikali-

schen Einheiten, die im vorherigen Abschnitt (3.4) bearbeitet wurden, eingehend analysiert. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird die Beispiele mithilfe der Einheiten der *traduction directe*, einem Themenfeld der *Stylistique comparée*, sorgfältig behandeln. In Abschnitt 3.6 sollen abschließend die Ergebnisse der lexikalischen Besonderheiten des YTCK zusammengefasst werden.

Kapitel 4 wird sich mit der syntaktischen Ebene des neuen türkischen Strafgesetzbuchs auseinandersetzen. Das syntaktische Analyseverfahren basiert, wie es bei der lexikalischen Ebene der Fall war, in erster Linie auf einer qualitativen Erforschung, die mit quantitativen Angaben ergänzt wird. Im 1. Abschnitt des vierten Kapitels soll der Begriff *Syntax* eingehend erläutert werden. Abschnitt 4.2 widmet sich dem Thema *syntaktische Grundlagen des Türkischen*, wobei zunächst die Regeln der Satzgliedstellung im Türkischen und die Satzarten des Türkischen, die die Grundlage der sprachwissenschaftlichen Analyse der syntaktischen Ebene darstellen sollen, bearbeitet werden. In dem darauffolgenden Abschnitt soll die Analyse der syntaktischen Ebene der ausgewählten Artikel des YTCK durchgeführt werden. Der Analyseprozess geht von einer kontrastiven Untersuchung aus, wie dies auch im dritten Kapitel der Fall ist. Dabei werden die ausgewählten Artikel separat in einem Vergleich mit den jeweiligen entsprechenden Artikeln des ETCK und des StGB untersucht. In diesem Kapitel werden ebenfalls formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Kriterien herangezogen. Mithilfe dieser Kriterien wird die Beziehung der Artikel des YTCK zum StGB bzw. zum ETCK geprüft und untersucht, inwieweit die syntaktische Ebene des YTCK von diesen beeinflusst wurde. Während der formalen Analyse wird zunächst eine tabellarische Darstellung für die einzelnen Paragraphen des YTCK, ETCK und StGB aufgestellt, um zu erkennen, ob die ausgewählten Paragraphen dem durchschnittlichen Satzwert entsprechen. In der sprachwissenschaftlichen Analyse werden die einzelnen Sätze der Beispiele anhand sprachwissenschaftlicher Auswahlkriterien, *nach der Wortart des Prädikats, nach der Verbindung der Satzart, nach der Konstruktion des Satzes, nach der syntaktischen Struktur und nach der Bedeutung des Satzes*, ausführlich analysiert. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird die Beispiele mithilfe der Einheiten der *traduction oblique*, die eine weitere Kategorie der *Stylistique comparée* darstellt, sorgfältig erfassen. Am Ende dieses Kapitels (4.4) sollen

parallel zum dritten Kapitel die Ergebnisse der syntaktischen Besonderheiten des YTCK hervorgehoben werden.

Im Anhang wird die Liste der Artikel des YTCK mit den entsprechenden Gesetzen ETCK und StGB angeführt, die der Überprüfung der Untersuchungsthese dienen soll.

## 0.2 Forschungsüberblick

In der gegenwärtigen sprach-, rechts- und übersetzungswissenschaftlichen Forschung treten die Gemeinsamkeiten zwischen den drei Disziplinen immer stärker in den Vordergrund. Die Anzahl der Publikationen mit fachübergreifender Themenstellung auf diesen Gebieten hat gegenwärtig in Deutschland, anders als in der Türkei, stark zugenommen. Die neuesten Studien dazu liefern Sieglinde Pommers *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität* (2006) und Eva Wiesmanns *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation* (2004).

Aktuelle sprachwissenschaftliche Studien, die die vergleichende Rechtswissenschaft thematisieren, werden von Reiner Arntz/Felix Mayer (1996) *Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung – das Beispiel Südtirol* sowie Peter Sandrini *Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer* (2004) ergänzt. Ferner ist der 2008 von Hans Peter Krings und Felix Mayer herausgegebene Band *Sprachenvielfalt im Kontext von Fachkommunikation, Übersetzung und Fremdsprachenunterricht: Für Reiner Arntz zum 65. Geburtstag* als eine bedeutsame Veröffentlichung auf interdisziplinärem sprach- und rechtswissenschaftlichen Terrain zu nennen.

Betrachtet man das Gebiet der Rechtsübersetzung, so ist dieser Bereich besonders durch Publikationen von Gerard-Rene de Groot und Rainer Schulze geprägt, die in *Recht und Übersetzung* (1999) sowie in weiteren bedeutenden Aufsätzen die weit gefassten Forschungsfelder der Sprache, des Rechts und Übersetzens integrieren.

In eine ähnliche Richtung verweist die Publikation *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: Eine interdisziplinäre Studie* (1996) von Walter E. Weisflog: Der Autor beschreibt den Gegenstand der Rechtsübersetzung, die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen im Rahmen der Rechtsübersetzung

und geht sodann auf die Begriffe *Recht* und *Übersetzung*, *Übersetzungsprozess* und *Übersetzungsprozedur* ein. Der Umgang mit den ausgangssprachlichen Texten, Wörtern und Begriffen der Rechtsübersetzung wird von ihm als ein weiteres wichtiges Gebiet behandelt. Zudem geht er auf die Bedeutung des juristischen Übersetzers ein.

Einen wichtigen Beitrag zum Forschungsfeld Sprache–Recht–Übersetzen leistet Peter Sandrini mit seiner Publikation *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (1999). Die wissenschaftlichen Beiträge, die dieser Band beinhaltet, werden unter den Überschriften *Strategien und Konzepte*, *Konventionen in Rechtstexten* und *Rechtsbegriffe als Kultureme* zusammengefasst. Damit wird die kulturelle Eigenschaft als Schwerpunkt der Rechtsübersetzung der Texte konkretisiert.

In der zeitgenössischen Forschung der Türkei dagegen wurden die interdisziplinären Zusammenhänge zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Strafgesetzbuchs bislang kaum erforscht. Die wenigen wissenschaftlichen Leistungen, die im Bereich des Strafgesetzbuchs vorgelegt wurden, sind die Arbeiten, die im Jahr 2003 von Müge Özkeskin unter dem Titel *Türk Ceza Kanunu'nda Saldırganlık Sarhoşluk Suçu* (Aggressions- und Trunkenheitsverbrechen im türkischen Strafgesetzbuch) und 1997 von Aynur Giriş Atalay unter dem Titel *Türk Ceza Kanunu'nda Uyuşturucu Madde Suçları* (Drogenkriminalität im türkischen Strafgesetzbuch) veröffentlicht wurden.

Im Jahr 1989 folgten interdisziplinäre Arbeiten wie die von Coşkun İmrağ mit dem Titel *Adli psikiyatri açısından Türk Ceza Kanunu'nun 46., 47., ve 48. maddeleri* (Die Analyse der Artikel 46, 47 und 48 des türkischen Strafgesetzbuchs aus der Sicht der gerichtlichen Psychiatrie) und von Haluk İnce mit dem Titel *Splenektomi'nin TCK'nun 456. maddesi kapsamında 'uzuv tatili' yönünden değerlendirilmesi* (Die Wertung der Splenektomie im Rahmen des Artikels 456 des türkischen Strafgesetzbuchs aus der Sicht des Funktionsverlusts der Organe). Wie den Titeln zu entnehmen, betreffen diese interdisziplinären Arbeiten vielmehr die Gebiete der Medizin- und Rechtswissenschaft. Transdisziplinäre Studien der Sprach- und Rechtswissenschaft liegen allerdings nicht vor. Da somit in diesem interdisziplinären Bereich eine Forschungslücke zu erkennen ist, erscheint es sinnvoller, neben einer interdisziplinären Herangehensweise den Fokus stärker auf den sprachwissenschaftlichen Aspekt zu richten.

Die jüngste Publikation auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft stammt von Elvan Keçelioğlu: *Der Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches auf das neue türkische Strafgesetzbuch* (2009). Keçelioğlu versucht, den Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches bei der Entstehung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs zu veranschaulichen. Im ersten Teil der Arbeit werden der rechtshistorische Hintergrund der türkischen Gesetzgebung geschildert und dabei Gründe des Einflusses deutscher Gesetzestexte aufgezeigt. Der zweite Teil verschafft einen Überblick über das neue türkische Strafgesetzbuch an, wobei einzelne Normen herangezogen und auf der Inhaltsebene miteinander verglichen werden. Die vergleichende Untersuchung beschränkt sich allerdings auf den allgemeinen Teil des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. In diesem Rahmen werden die Artikel der Themengebiete wie z.B. die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Sanktionen gegenübergestellt.

Der vorliegende Beitrag trägt Charakterzüge einer Pionierarbeit im Rahmen eines weiter greifenden Projekts. Aus diesem Grund leistet diese Arbeit einen Beitrag zum Verständnis und zur Förderung der Leistung von Fachübersetzern. Sie erhebt nicht den Anspruch, diese weit gespannte Thematik vollständig auszuschöpfen, sondern will ausgehend von einigen erarbeiteten Punkten zu ihrer weiteren Erörterung anregen. Damit möchte die Arbeit einen relativ breiten Leserkreis ansprechen. Sie soll Studierende verschiedener Fachrichtungen mit dem kontrastiven Ansatz der sprach-, übersetzungs- und rechtswissenschaftlichen Orientierung dazu motivieren, sich mit den Problemen des Übersetzens und der Übersetzung zu beschäftigen, indem sie sich auf die ins Auge springenden, leicht einsehbaren und nachvollziehbaren Übersetzungsprobleme des juristischen Bereichs konzentriert.



# 1 Sprache – Recht – Kultur

Das Recht ist neben der Sprache ein wesentliches Kulturgut unserer Gegenwart. *Lex*, das Gesetz, und *lexis*, das Wort, besitzen eine gemeinsame sprachliche Wurzel (Heusinger 2004: 23) und an der Relation zwischen Sprache, Recht und Kultur gibt es keinen Zweifel: Das Recht wird durch Sprache zum Ausdruck gebracht und sprachliches Handeln spiegelt das Weltbild einer Kultur wider. Der Mensch beherrscht die Sprache, um in einer kulturellen Gesellschaft zu leben, die das menschliche Handeln durch Sitten, Lebensgewohnheiten und Traditionen bestimmt. Ferner wird das positive Recht im objektiven Sinn als Rechtsordnung bzw. Gesamtheit aller Rechtsvorschriften in einer kulturellen Gesellschaft angesehen, im weitesten Sinn also als Regeln, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander, zu den übergeordneten Ämtern oder zwischen diesen geregelt ist. Verstöße gegen die gesellschaftlich-kulturelle Ordnung der jeweiligen Lebensgemeinschaft, vor allem gegen solche in verschriftlichter Form, wie beispielsweise Gesetzestexte, werden von einer dazu berufenen Institution geahndet. Zwischen den Komponenten Kultur, Recht und Sprache herrscht ein voneinander abhängiges Verhältnis. Aus dieser Perspektive kann gesagt werden, dass eine Änderung einer dieser Komponenten Auswirkungen auf die anderen haben kann.

Das Verhältnis von Sprache, Recht und Kultur ist nicht allein von eminenter Bedeutung für die Akzeptanz eines Rechtssystems und seine verfassungsgemäße Verankerung in einer Gesellschaft, es stellt auch kulturgeschichtlich einen zentralen Gegenstand dar. Versteht man Kultur als *die Gesamtheit der Gewohnheiten eines Kollektivs* (Hansen 1995: 15), so gehören das Rechtssystem und das Sprachsystem zweifellos zu den konstituierenden Faktoren einer Kultur. Sie sind das Resultat von Traditionen einer sozialen Organisation und stehen damit in einer Vielzahl geschichtlicher wie systematischer Bezüge. Sowohl das Recht als auch die Sprache können gemäß den kulturwissenschaftlichen Theorien (Warnke 2002: 255) als Systeme der Symbolisierung von Ordnungsprinzipien verstanden werden.

Wie sich der Zusammenhang der Inbegriffe von Kultur, Sprache und Recht in den türkischen und deutschen Gesellschaften gestaltet, wird Gegenstand des vorliegenden Kapitels sein.

## 1.1 Zwischen Gemeinsprache und Fachsprache: Rechtssprache

Das Fachgebiet der Rechtssprache<sup>6</sup> kann ausgehend von seinen beiden Wortbestandteilen als ein Bereich zwischen Sprache und Recht angesehen werden. Obwohl diese Einteilung relativ unkompliziert ist, ist die Einordnung der Rechtssprache in der Literatur der Fachsprache noch umstritten. Einige Sprachwissenschaftler fassen sie als eine Fachsprache auf<sup>7</sup>, andere dagegen verstehen sie als Gemeinsprache der Juristen, da sich Fachleute auf einen bestimmten Sprachgebrauch geeinigt haben<sup>8</sup>. Es werden aber auch Ansichten vertreten, die in der Rechtssprache keine Fachsprache sehen, weil sie das Mittel für verbindliche Regelungen gegenüber jedermann ist, also letztlich alle Bürger betrifft<sup>9</sup>. Es stellen sich folgende zentrale Fragen: Was ist Fachsprache? Wie ist das Verhältnis von Fachsprache zu Rechtssprache? Kann die Rechtssprache als eine Fachsprache betrachtet werden? Wo können die Grenzen der drei Fachbereiche Gemein-, Fach- und Rechtssprache gesetzt werden?

In der Sprachwissenschaft reicht das Interesse an der Fachsprache bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Zunächst beschäftigte sich die Fachsprachenforschung lange Zeit mit dem Fachwortschatz, seiner Entstehung und Entwicklung als Teil- oder Sonderbereich der einzelsprachlichen Lexikologie (Hoffmann 1988: 23). Wenn man den Ursprung der Fachsprachenentwicklung betrachtet, so

---

<sup>6</sup> Im Folgenden sollen die Bezeichnungen “Rechtssprache”, “Fachsprache” und “Gemeinsprache” im allgemeinen Sinne verstanden werden. Im Abschnitt 2 wird auf die türkische und deutsche Rechtssprache ausführlich eingegangen.

<sup>7</sup> Siehe dazu Weisflog, W.: Rechtsvergleichen und juristische Übersetzung und Oksaar, Els: “Sprache als Problem und Werkzeug der Juristen”. In: Oksaar, Els: Fachsprachliche Dimensionen, Tübingen, S. 84–132.

<sup>8</sup> Siehe dazu Hoffmann, Ludger: “Rechtsdiskurse im Spannungsfeld zwischen Normalität und Normavität”. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (ed.): Sprache und Recht, Berlin/New York, S. 80–100

<sup>9</sup> In seinem Werk *Recht und Rechtsordnung* betont Wilhelm Beyer, dass in der Rechtspraxis auf keinen Fall von einer eigenständigen Rechtssprache gesprochen werden kann (1951: 56) und meint, dass die Begegnenden bereits eine Sprache beherrschen, ihre Sprache. Sie verwenden in dieser Begegnung vielfach besondere Worte, Grußworte, Redewendungen und feierliche, altertümliche Wortbildungen – aber es ist ihre übliche volkstümliche Sprache (ebd.). Die Eigentümlichkeit der im Rechtsleben auftauchenden Sprache offenbart sich, so Beyer, in dem Stil des Rechts (ebd.). Denn erst durch diesen eigenen Stil erreicht das Rechtsleben in ihrer Ausdrucksweise eine besondere Klarheit und Deutlichkeit.

kann man ebenso beobachten, dass sie in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung liegt, die sich bereits sehr früh durchsetzte. Die ersten Spezialisierungen der Fachsprachen fanden in der Heilkunde, im Waffenbau und im Jagdwesen statt. Als älteste Fachsprachen dieser Art gelten die Sprache des Bauern und des Fischers (Ülken 2008: 10). Anfangs entwickelten sich einzelne Termini und schließlich Fachwortschätze, die sich durch Fachbezogenheit der ihnen zugeordneten Wörter und Wendungen auszeichneten. Man schuf entweder neue Ausdrücke, gab ihnen neue Bedeutungen oder bewahrte bestehende Wörter als Fachwörter (Eckardt 2000: 21). Es wird deutlich, dass die Fachsprache eine Sondersprache der Gemeinsprache ist, die für eine fest umrissene und widerspruchsfreie Kommunikation unter Fachleuten eines Fachgebietes gekennzeichnet ist, deren Funktionieren durch eine vereinbarte bzw. festgelegte Terminologie und durch eine für die jeweilige Fachsprache charakteristische Grammatik wie auch Textstruktur entscheidend unterstützt wird (Heusinger 2004: 51).

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht lässt sich die Fachsprache, wie Sander betont, als *Subsystem der Gemeinsprache* beschreiben. Die Gemeinsprache liefert die lexikalische und grammatikalische Basis für die Fachsprache. Infolgedessen kann gesagt werden, dass Fachsprachen aus der Gemeinsprache herauswachsen und sich ausgehend von dieser immer wieder weiter entwickeln. Ferner ist Sander der Ansicht, dass die Fachwörter nicht nur aus der Gemeinsprache übernommen werden, sondern auch in die Gemeinsprache zurückfließen (2004: 2). Der fachsprachliche Einfluss auf die Gemeinsprache zeigt sich im lexikalischen Bereich vor allem durch einen sprunghaften Anstieg des Fachwortschatzes. Als Vermittler wirken dabei die Massenmedien, Fach- und Sachbücher sowie Werbung. Fachsprachliche Lexik kommt besonders aus Bereichen der Politik, Wirtschaft, Recht, Technik und Wissenschaft, die den Bürger unmittelbar berühren. Daneben nimmt auch der unmittelbare Arbeits- und Freizeitbereich einen breiten Raum ein. Zwar treffen die Fachsprachen eine Auswahl aus der gemeinsprachlichen Lexik und Syntax, bleiben aber bei aller Differenzierung und Spezialisierung auf die Gemeinsprache angewiesen. Das bedeutet, dass die Fachsprachen ohne die Gemeinsprache nicht bestehen können, wohingegen die Gemeinsprache für sich allein existieren kann.

Obwohl gemeinsprachliche Worte in allen Fachbereichen vorkommen, übernehmen sie eine besondere terminologische Verbindung und erhalten dadurch

eine spezialisierte Bedeutung. Das bedeutet jedoch nicht, dass Fach- und Gemeinsprache ein gegensätzliches Paar bilden. Sie differenzieren sich nach dem Grad ihrer Allgemeinverständlichkeit und der Zahl ihrer Benutzer. Sie unterscheiden sich auch in ihrer Funktion, was zur Herausbildung bestimmter Stilmittel führt. Dennoch sind sie, so Heusinger, aufeinander angewiesen und durchdringen sich wechselseitig (2004: 1).

Der Hauptgrund für das Aufkommen von Fachsprachen liegt eher in der semantischen Präzision von Begriffen, d.h. der sprachlich präzise bestimmte Inhalt von Wörtern, insbesondere die Begriffspräzision, welche in der wissenschaftlichen Kommunikation erforderlich ist, wird als Ursache angesehen. Der lexikalische Bestand der Gemeinsprache ist, nach Weisflog, zu undifferenziert, um einen adäquaten sprachlichen Zugriff auf Feinstrukturen wissenschaftlicher Untersuchungsberichte zu erlauben (1996: 44). Die semantische und logische Unbestimmtheit der Gemeinsprache sorgt dafür, dass Fachsprachen eingeführt werden, deren Lexik und Syntax explizit geregelt sind (ebd.). Das heißt, sie weist nicht nur eine eigene Terminologie auf, in der sich die spezifischen Inhalte und überdies die Spezifik jeweils einer bestimmten Fachrichtung ausdrückt, sondern auch eine eigene syntaktische Struktur. Laut Weisflog zielt die lexikalische und syntaktische Beschaffenheit der Fachsprache auf eine sachbetonte, präzise und eindeutige Darstellung, die allein den Fachgegenstand behandelt und einen subjektiven Bezug weitgehend ausschließt (ebd.). Dabei werden defizitäre Sprachstrukturen gemieden, saloppe und vulgäre Ausdrucksmittel kommen relativ selten vor und werden allenfalls situationsbedingt gewählt. Aus diesem Grund wird die wissenschaftliche Fachsprache als eine Sprache betrachtet, deren Lexik und Syntax auf speziellen Regeln beruht. Der Gebrauch der Fachsprache führt also zu einem ökonomischen und zweckvollen Umgang mit Sprache, der jedoch ein Vorwissen voraussetzt und darauf aufbaut. Fachsprachen finden sich z.B. in den Bereichen der Technik, Medizin, oder auch im juristischen Bereich.

Wie bereits erwähnt, stellt die Fachsprache die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel dar, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten. Bevor auf die Charakterisierung der deutschen und türkischen Rechtssprache eingegangen wird, soll eine Abgrenzung des Begriffes

*Rechtssprache* vorgenommen werden, damit deutlich wird, wie diese Begriffe in der vorliegenden Studie verwendet werden.

Die Bezeichnung *Rechtssprache* wird stellvertretend für ähnliche Bezeichnungen wie Fachsprache des Rechts, Fachsprache der Juristen oder juristische Sprache stehen. Einige Sprachwissenschaftler wie beispielsweise Eckardt (2000) und Arntz (2001) bestätigen, dass eine *Fachsprache* vorhanden ist, andere dagegen äußern sich kritisch und meinen, dass man von einer *Fachsprache* im engeren Sinne nicht reden kann. Zu den letzteren gehören unter anderem Kirchhof und Schmidt-Wiegand, die in der Rechtssprache einen fachlich geprägten Teil einer an die Allgemeinheit gerichteten oder in ihren Inhalten zumindest als eine der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache sehen (vgl. Luttermann 1999: 135).

In der vorliegenden Arbeit wird die Rechtssprache als eine Fachsprache angesehen. Denn im Sinne von Hoffmann lässt sich im sprachlichen Bereich des Rechts von einer Fachsprache sprechen. Um diese Behauptung zu begründen, hebt Weisflog hervor, dass die Rechtssprache keine *normale Sprache* oder Umgangssprache bzw. Alltagssprache oder Gemeinsprache ist, sondern eine Fachsprache (1996: 43). Fachlichkeit des Forschungsgebietes wird hier als Abstand zum Alltagssprachgebrauch und als Sprache für *special purpose* verstanden (Luttermann 1999: 24). An dieser Stelle muss betont werden, dass die Rechtssprache daher in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt. Sie lässt sich durch die Bedeutung des Rechtswesens im sozialen Gefüge erklären. Daher gilt grundsätzlich, dass das Rechtssystem für alle Mitglieder der Gesellschaft zur Verfügung steht, demzufolge hat die Rechtssprache auch die Begriffe der *normalen Sprache* zu verwenden. Mit anderen Worten: Die Fachsprache der Rechtssprache hat ihre Wurzeln in der Gemeinsprache. Gerade wegen der rechtlichen Formung unserer Lebensverhältnisse und der sozialregulativen Funktion des Rechts, besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache (Pommer 2006: 22). Ausschlaggebend ist, dass die Rechtssprache auf das Vokabular der Gemeinsprache zurückgreift. Beide Sprachsysteme sind jedoch partiell eigenständig und durch unterschiedliche Regeln gekennzeichnet, ohne dass jedoch eine von ihnen als defizitäre Form der jeweils anderen Sprache zu verstehen ist. Darüber hinaus muss betont werden, dass die Regeln der Rechtssprache vergleichsweise stärker differenziert und expliziert sind als die der Gemeinsprache. Das Dilemma der Rechtssprache besteht jedoch darin, dass

die Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeeignet und präzisiert werden, und die juristische Festlegung der Begriffe oft vom Allgemeinverständnis abweichen kann (Luttermann 1999: 53). Gerade weil die Rechtssprache gemeinsprachliche Begriffe terminologisch eindeutig festlegt und deswegen eingeschränkt oder abweichend gebraucht, ist sie besonders für den Laien problematisch. Wenn gemeinsprachliche Wörter im Türkischen wie *vatandaş*, *çocuk*, *gece vakti*, *suç* oder *Mensch*, *Geburt*, *Vater*, *Tier*, *Sache*, *Dunkelheit*<sup>10</sup> durch den juristischen Gebrauch auf einige spezifische Verwendungsweisen festgelegt werden, können sehr leicht Verständigungsschwierigkeiten entstehen. Das formale Mittel für die Fixierung der juristischen Bedeutung dieser Wörter ist nach Stolze *meist nichts anderes als die Beschreibung ihrer rechtserheblichen natürlichen Merkmale im so genannten gesetzlichen Tatbestand* (1999: 49).

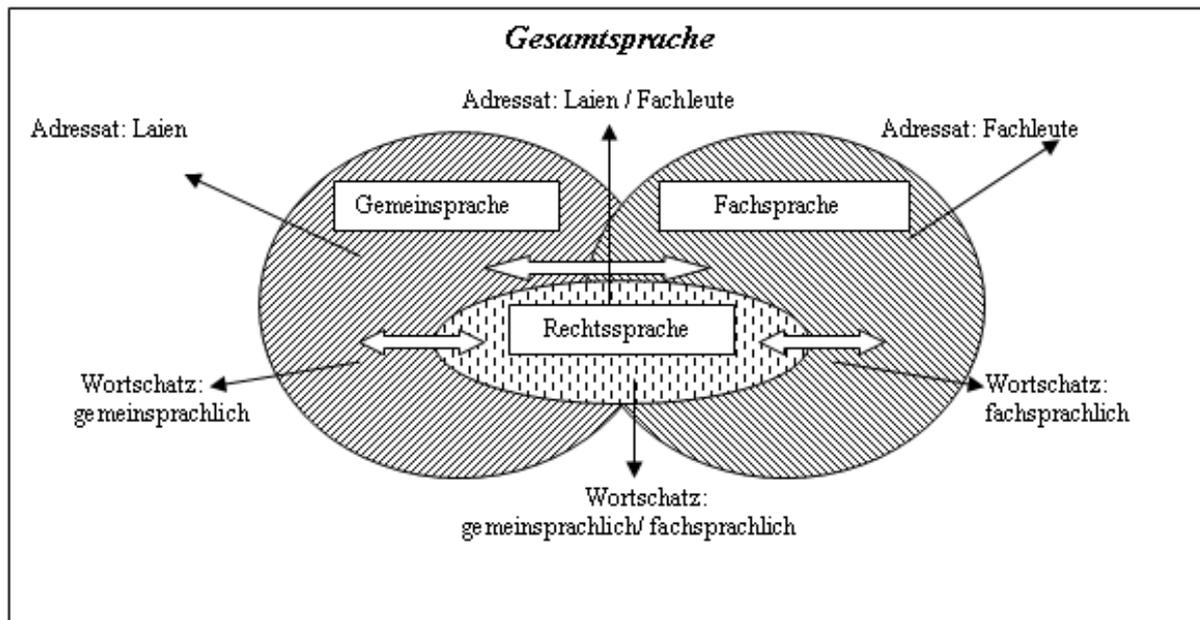
Sprache bzw. Sprechweise gibt gleichzeitig Auskunft über die Wertvorstellungen der Sprachbenutzer. So macht es z.B. einen Unterschied, ob man ein Gesetz als *kanun* oder *yasa* bezeichnet<sup>11</sup>. Die Fachsprache des Rechts gebraucht vielfach gemeinsprachliche Ausdrücke als Fachtermini, die im Vergleich zu der gemeinsprachlichen Bedeutung des Ausdrucks eingeschränkt oder abweichend definiert und klar umrissen sind. Es kann deshalb zwischen Experten und Laien oft zu Übertragungsproblemen kommen, weil sie denselben Ausdruck mit unterschiedlichen Bedeutungen verknüpfen. Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen Gemeinsprache, Fachsprache und Rechtssprache soll die folgende graphische Darstellung eine Hilfe leisten:

---

<sup>10</sup> Auf den lexikalischen Unterschied der einzelnen Begriffe wird im 3. Kapitel eingegangen werden.

<sup>11</sup> Zur Beziehung der Bezeichnungen “kanun” und “yasa” wird im Kapitel 3 eine ausführliche Erklärung angegeben.

**Abb. 1:**



Die graphische Darstellung versucht die Art der Beziehung, des Adressaten und die Eigenschaft der einzelnen Sprachsphären aufzuzeigen. Zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache, der Fachsprache und Rechtssprache und der Gemeinsprache und Rechtssprache herrscht ein gegenseitiger Zufluss von Begriffen. Einerseits bedeutet das, dass einige Begriffe, die beispielsweise in der Gemeinsprache auftauchen, ebenso in der Fachsprache oder in der Rechtssprache auftauchen können. Dazu zählen die oben erwähnten Begriffe wie *çocuk* und *gece vakti* usw.. Andererseits gehören auch Begriffe dazu, die dem Rechtsbereich entstammen bzw. ebenso im fachspezifischen Bereich wie auch in der Gemeinsprache verwendet werden, wie etwa die Begriffe *Mandant*, *Prozess* u.a. In der oberen Graphik werden die jeweiligen Adressaten der Sprachsphären dargestellt. Erst, wenn die jeweiligen Sprachsphären, so Lewandoswki (1994: 293), in den jeweiligen Bereichen benutzt werden, können sie sinngemäß gebraucht werden. Zuletzt geht die Graphik auf den Wortschatz der einzelnen Sprachsphären ein. Die Tatsache, dass die Sprachsphäre des Rechts sozusagen zwischen dem Gemein- und Fachbereich liegt, spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Adressaten und in der Eigenschaft des Wortschatzes wieder.

Dieser Sachverhalt demonstriert den Konflikt der Rechtssprache zwischen Gemeinsprache und Fachsprache. Diese Problematik von Gemeinsprache und Fachsprache wird dadurch verschärft, dass bestimmte Fachsprachen, so auch die